

Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs Saison gong Achern und Alte Kirche Fautenbach 2021/22 und andere städtische Veranstaltungen (Stand 23. Februar 2022)

Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos sowie ähnliche Einrichtungen bleiben unter Auflagen geöffnet. Entscheidend sind die Verordnungen der Länder. Das Hygienekonzept der Stadt Achern basiert auf der **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVerordnung) vom 23.02.2023.**

Es gilt die Corona-Verordnung vom 23. Februar 2023 (GBI. S. 794) mit den bis zum 23.02.2023 erfolgten Änderungen.

Es liegt derzeit die Warnstufe vor.

Veranstaltungen mit bis 60 % der zugelassenen Saalkapazität bzw. zu höchstens 6.000 Besucherinnen und Besuchern sind in Innenräumen zulässig.

Das Hygienekonzept wird fortwährend an neue Bestimmungen angepasst. Der Kulturbetrieb der Stadt Achern verfolgt die Ziele der CoronaVO zur Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden. Zur Verfolgung dieser Ziele werden in der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen Ge- und Verbote aufgestellt, die die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Durch die Ziele der Verordnung abgeleitete Vorgehensweisen im Kulturbetrieb

Die Corona-VO sieht Verfahren und Regelungen vor, die an Stufen (wie folgt erläutert) geknüpft werden.

Es gelten folgende Stufen:

die Basisstufe liegt vor, wenn Zahlen und Grenzwerte der Warn- oder Alarmstufe landesweit erreicht oder überschritten werden;

die Warnstufe liegt vor, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) 4 erreicht oder überschreitet oder ab 250 COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen;

die Alarmstufe liegt vor, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) 15 erreicht oder überschreitet und ab 390 COVID-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivstationen;

Die Landesregierung behält sich vor, bei besonders hohem Infektionsgeschehen, spätestens wenn die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 9 erreicht oder überschreitet, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet (www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste/newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19) bekannt; hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen maßgeblich. Für das Eintreten der jeweiligen Stufe ist erforderlich, dass eine für eine Stufe maßgebliche Zahl an zwei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht oder überschritten wurde. Die nächstniedrigere Stufe tritt ein, wenn die für eine Stufe maßgebliche Zahl an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde. Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

Zutritt zur Veranstaltung über den „3G“-Nachweis (Nachweispflicht) bei Vorliegen der Basisstufe oder Warnstufe:

Zutritt zur Veranstaltung haben Personen mit gültiger Eintrittskarte ...

... **in der Basisstufe:** Ohne Zugangsbeschränkungen.

... **in der Warnstufe:** Personen, die nach der Corona-VO als immunisiert gelten, d.h. gegen COVID-19 geimpft oder von COVID-19 genesen sind. Sie haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Nicht-immunisierte Personen haben nach Vorweis (eines auf sie ausgestellten) negativen Testnachweis Zutritt. Als Test gilt ein offizieller Antigenschnelltest (max. 24 Stunden alt; kein Selbstschnelltest) oder PCR-Test. Von der Nachweispflicht sind Kinder ausgenommen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind sowie Schülerinnen und Schüler, die einen Schülerschein vorlegen können. Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Bei Eintritt der Alarmstufe (per Verordnung) gilt der Zutritt zu Veranstaltung über den „2G“-Nachweis (Nachweispflicht)

Bei Eintritt in die Alarmstufe

Der Zutritt zu Veranstaltungen ist nur für immunisierte Personen gestattet. Beim Zutritt zur Veranstaltungsstätte ist der Status der Immunisierung durch einen **digitalen** Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, der gelbe Impfnachweis ist nicht ausreichend. Zugleich gilt die Ausweispflicht über den Personalausweis.

Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen mit einem im Vorhinein festgelegten Programm und festen Sitzplätzen für die Dauer der Veranstaltung (lt. CoronaVO)

1. Bei allen Veranstaltungen (innen) herrscht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Maske in allen Publikumsbereichen sowie am Platz bei der gesamten Veranstaltung. Diese soll ab der Vollendung des 18. Lebensjahres (so der Stand 27.12.21) eine **FFP2-Maske** oder vergleichbar sein. (2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt:
 - für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
2. sofern das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

3. Nach § 2 der Corona-VO wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen **generell empfohlen**. Daraus ergeben sich:
 - a. Zwischen einzelnen Personen und Kleingruppen am Ein- und Auslass, die jeweils Mund- und Nasenschutz tragen, ist ein Abstand von möglichst 1,50 m als Empfehlung einzuhalten.
 - b. Durch den vorwiegenden „Einbahnverkehr“ an Ein- und Ausgängen ist es nicht erforderlich Eingang und Ausgang zu separieren (da reger Personenaustausch wegfällt und die Richtung zumeist gleichzeitig nach ein- oder auswärts hin geht).
 - c. In den Pausen ist an Ein- und Ausgang im Sinne der Eigenverantwortung ein Abstand von möglichst 1,50 m zu berücksichtigen.
 - d. Die Mitarbeiterinnen des Fachgebiets Kultur regeln den Einlass und weisen ggfs. die Gäste zusätzlich auf die entsprechenden Vorgaben hin.
 - e. Aufgrund der 2- oder 3G-Regelung (in Abhängigkeit von der jeweils geltenden Stufe) und dem Tragen einer Maske auf den Sitzplätzen, ist das Unterschreiten des 1,50m-Abstands zulässig. Somit kann eine 100prozentige Auslastung hergestellt werden.
4. Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen (Hinweis an den Eingängen der Veranstaltungsstätte).
5. Eine desinfizierende Reinigung der berührungsintensiven Flächen in den Veranstaltungsräumen erfolgt nach jeder Veranstaltung, wie beispielsweise Türklinken und Flächen in den Toilettenräumen. Hinzu kommt eine generelle nicht desinfizierende Reinigung der nicht berührungsintensiven Flächen.
6. Vor jedem Eingang wird ein Desinfektionsmittelspender mit einem Hinweis zur Desinfektionsmöglichkeiten aufgestellt.
7. Die Veranstaltungsräume werden regelmäßig gelüftet.

Sofortiger Ausschluss bei Ordnungswidrigkeit

Teilnahmeverbot, wer ...

- ... keine medizinische Maske trägt sowie nicht über eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Befreiung von der Maskenpflicht i. S. v. § 3 Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO verfügt und/oder diese nicht zur Prüfung dem Personal aushändigt oder
- ... zum Besuch einer Veranstaltung keine Vorlage eines Test- (= je nach geltender Stufe), Impf- oder Genesenennachweises vorbringen kann.